

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Straßenreinigungsverordnung)

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 21.03.2023 für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung - StVO -), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 21.03.2023 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal 14-tägig, werktags, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit der Straßenbaulastträger, die Samtgemeinde bzw. Mitgliedsgemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Gehwege, gemeinsamen Rad- / Gehwege, Grün-, Trenn-, und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- Seiten-
zum

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind:

- die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schneedarf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
- d) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;
- e) § 1 Abs. 3 Satz 1 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;
- f) § 1 Abs. 3 Satz 2 Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet;
- g) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung kehrt; f) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;
- h) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
- i) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem
- j) Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;
- k) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
- l) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist,
- m) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 20:00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
- n) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein
- o) Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
- p) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen
- q) Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
- r) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen

